

## Einführung in das Zivilverfahrensrecht – Zivilprozessrecht und Alternative Konfliktlösung

---

### Arbeitsblatt für den 9.1.2006:

Zum Hintergrund: Die Parteien schlossen am 28.11.2001 einen als Pachtvertrag überschriebenen Vertrag über eine Verkaufsfiliale (Backshop). Gegenstand des Vertrages ist u.a., dass der Pächter die zu verkaufenden Produkte von der Antragstellerin zu beziehen hat, aber ergänzende Produkte nach Vereinbarung dazukaufen und ebenfalls vertreiben darf. Der Pächter verpflichtete sich u.a. zu einer ordnungsgemäßen Buchführung mittels EDV. Weiter wurde zwischen den Parteien eine Schiedsabrede getroffen.

Am 31.05.2002 kündigte die Verpächterin den Pachtvertrag fristlos, u.a. mit der Begründung, der Pächter melde seine Umsätze nicht vertragsgemäß und habe seine Mitarbeiter angewiesen, "Schwarzkassen" zu führen. Die Verpächterin hat am 25.06.2002 Räumungsklage vor dem Schiedsgericht eingereicht.

Nachdem der Antragsgegner die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts hinsichtlich der Räumung gerügt hatte, hat das Schiedsgericht durch Zwischenbescheide gem. § 1040 Abs. 3 ZPO diese Rügen als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diese Zwischenbescheide ist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 1040 Abs. 3 S. 2 ZPO gestellt worden. Mit Schiedsspruch vom 15.10.2002 hat das Schiedsgericht den Pächter zur Räumung verurteilt.

Wie und mit welchen Erfolgsaussichten kann der Pächter hiergegen vorgehen?

BGH, 27.3.2003, VersR 2005, 425

### Streitigkeiten im Züchterverband:

A ist ein eingetragener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Zucht von Landseer-Hunden zu fördern und die Interessen der Liebhaber dieser Hunderasse zu vertreten. B war Mitglied dieses Vereins. Als B ihre Zucht unter internationalen Zwingerschutz stellen wollte, benutzte sie für den Antrag beim Dachverband einen Briefkopf der A und setzt ihren Namen und Anschrift hinzu. Dies widersprach der vereinsinternen Zuständigkeitsordnung. A schloss daraufhin B mit sofortiger Wirkung aus.

Daraufhin wandte sich B an das Verbandsgericht nach § 22 der Satzung. Danach hat ein Obmann Streitigkeiten zwischen Mitgliedern (insbesondere über die Zuständigkeit) zu entscheiden. Der Obmann, der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird, bestimmt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen und hat im Einzelfall die Beteiligten zu hören. Die Vollziehung der Entscheidungen oblag dem Vorstand; Mitglieder, die sich einer Verpflichtung nicht fügten, sollten von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Obmann bestätigte den Ausschluss.

Wie und mit welchen Erfolgsaussichten kann B hiergegen vorgehen?

BGH, 27.5.2004, BGHZ 159, S. 207 ff

Wie ist es zu beurteilen, wenn nicht § 22 der Satzung angewandt wurde, sondern § 23, wonach alle Streitigkeiten des Verbands mit seinen Mitgliedern nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden werden sollten? Die Satzungsbestimmung war erst nach dem Eintritt der B und gegen ihre Stimme beschlossen worden.

BGH, 3.4.2000, BGHZ 144, S. 146 ff